



9/SN-389/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.634/2-Pr/7/94

OKoär. Dr. Gabler/5435

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betreff:
Immissionsschutzgesetz-
Luft, IG-L;
Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19.....
Datum: 13. JUNI 1994	
Verteilt 16. Juni 1994	

Udo Benda

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu Zl. 19 4444/8-I/8/94 vom 14.4.1994 ausgesendeten Entwurf eines Immissionschutzgesetzes - Luft zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

Wien, am 9. Juni 1994
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyer



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.634/2-Pr/7/94

OKoär. Dr. Gabler/5435

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betreff:
 Immissionsschutzgesetz-
 Luft, IG-L;
 Ressortstellungnahme

Bezüglich GESETZENTWURF
Zl. 35 05/19
Datum: 13. JUNI 1994
Verteilt

Ulfay Böhodal

Zum mit do. Aussendung vom 14.4.1994, Zl. 19 4444/8-I/8/94, übermittelten Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

1. Das BMUJF erhebt "weiter den grundsätzlichen Anspruch auf die alleinige Vollzugszuständigkeit im Bereich des Immissionschutzes" (vgl. Seite 5 der Erläuterungen).

Worauf das BMUJF diesen Anspruch stützt, bleibt im Hinblick auf die lit. K Z 1 der Anlage zum § 2 BMG unklar. Gemäß dieser Bestimmung ist das BMUJF lediglich für "allgemeine Angelegenheiten des Immissionsschutzes" zuständig.

Dem vom BMUJF erhobenen Anspruch korrespondiert, daß - ungetacht des Umstandes, daß das ho. Ressort, wie auch aus den Art. II, III, V und IX des Entwurfes ersichtlich ist, in ganz wesentlichen Zuständigkeitsbereichen betroffen ist - eine Zuständigkeit des BMwA zur (Mit)Vollziehung des eigentlichen

- 2 -

Immissionsschutzgesetzes-Luft (Art. I des Entwurfes) überhaupt nicht vorgesehen ist (vgl. auch § 31 Abs. 1 des Entwurfs).

Angesichts der bedeutsamen Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfs auf Zuständigkeitsbereiche des BMwA ist eine Einbindung des BMwA in die Vollziehung des gegenständlichen Entwurfs (Art. I) jedoch unerlässlich. Insbesondere muß auf einer Mitwirkungskompetenz (Einvernehmen) zumindest bei den Verordnungsermächtigungen der §§ 3, 4 und 9 Abs. 2 bestanden werden. (Unbeschadet der zu § 3 erhobenen Forderung der Festlegung der Immissionsgrenzwerte direkt im IG-L).

2. Der vorliegende Entwurf eines IG-L enthält keine Festlegung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte; ebensowenig wurde ein Entwurf zu einer Durchführungsverordnung zum IG-L, in dem die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte festgelegt sind, übermittelt. Das IG-L knüpft jedoch an die Überschreitung dieser Immissionsgrenzwerte schwerwiegendste Folgen: So kann gemäß dem vorliegenden Entwurf vorgeschrieben werden, daß für Betriebsanlagen über den Stand der Technik hinausgehende Auflagen zu erteilen sind, auch wenn diese Anlagen etwa bereits nach dem LRG-K saniert worden sind oder den in Verordnungen nach § 82 GewO 1973 festgelegten Grenzwerten entsprechen.

Es ist daher nicht möglich, in Unkenntnis der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eine abschließende Beurteilung über den Gesetzesentwurf zu treffen, da es vollkommen unabschätzbar ist, wie oft Grenzwertüberschreitungen und damit Maßnahmen eintreten werden. Nach ho. Wissensstand beabsichtigt das BMUJF, daß die geplanten Immissionsgrenzwerte sehr strenge, von der Österreichischen Akademie für Wissenschaften nach dem Stand der Wissenschaft empfohlene wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte sein sollen, die damit nicht nur weit unter den Werten der einschlägigen EU-Richtlinien (für SO₂ und Staub, NOX, Blei), sondern auch unter den entsprechenden Werten der Schweiz und Deutschland gelegen sein würden.

3. Ein weiteres durch den vorliegenden Entwurf nicht gelöstes

Problem besteht darin, daß keine exakte Zuordnung der bestehenden Immissionssituation zu bestimmten Emittenten möglich ist. Aus diesem Grund ist auch die wesentliche Forderung, die Wirtschaft lediglich in dem Ausmaß, als diese als Verursacher von Luftschatdstoffen feststeht, zu Sanierungsmaßnahmen zu verhalten, nicht erfüllt.

4. Weiters wird bemerkt, daß die Umsetzbarkeit der im vorliegenden Entwurf ansatzweise geregelten "Opfersymmetrie" maßgeblich von den Standorten der Immissionsmeßstellen (vgl. § 5 des Entwurfs) abhängen wird. Die Standorte der Meßstellen müßten demnach so gewählt werden, daß sämtliche in Betracht kommende Emittentengruppen erfaßt werden.
5. Keine Bedachtnahme wird im vorliegenden Entwurf auf importierte Immissionen genommen. Bei Überschreitung der Grenzwerte soll es auf jeden Fall zur Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen und somit zu einer "Bestrafung" inländischer Betriebe aufgrund der Emissionen ausländischer Emittenten kommen.

Die Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen aufgrund ausländischer Emissionen wurde vom ho. Ressort auch schon anlässlich der bisherigen Begutachtungen zu Entwürfen eines IG-L entschieden abgelehnt. Diese Ablehnung wird nochmals bekräftigt.

6. Im Zusammenhang mit der erforderlichen EWR-Anpassung wird darauf hingewiesen, daß die in den einschlägigen EG-Richtlinien enthaltenen Grenzwerte bereits derzeit auf Grund entsprechender Regelungen in diversen Materiegesetzen (GewO 1994, LRG-K, BergG) eingehalten werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die einschlägigen EG-Richtlinien schon derzeit materiell umgesetzt sind.
Das IG-L sollte sich deshalb nach Ansicht des BMwA vorerst - unvorsichtig später Änderungen im Rahmen einer Gesamtreform des "umweltbezogenen Anlagenrechts" - auf die formelle Umsetzung der i.R.st. EG-Richtlinien beschränken.

- 4 -

Dieses Ziel könnte jedoch wesentlich einfacher mit übersichtlicheren Regelungen als den im vorliegenden Entwurf enthaltenen - als Beispiel könnte allenfalls die dt. 22. Bundes-ImmisionsschutzVO dienen - erreicht werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 1:

Das Ziel des Gesetzes ist nach ho. Auffassung zu weit und zu unbestimmt gefaßt. So stellt sich u.a. die Frage, was mit dem Begriff "nachhaltig" sowie mit dem Ausdruck "ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen" gemeint ist. In den Erläuterungen ist zu letzterem bloß ausgeführt, daß damit auch der Boden und das Wasser erfaßt seien. Nach ho. Auffassung sollten die Schutzgüter klar und eindeutig formuliert werden (siehe hiezu auch § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der BRD). Vgl. bzgl. der zu erfassenden Schutzgüter im übrigen auch die diesbzgl. Ausführungen zu § 3 des Entwurfs.

Zu § 2:

Anstelle der im Abs. 4 und 5 des § 2 festgelegten Immissionsgrenzwert-Definitionen sollte zwischen Grenzwerten, die nicht überschritten werden dürfen, und Leit- oder Zielwerten (im Sinne von anzustrebenden Werten) unterschieden werden. Dies deshalb, weil ausschließlich bundeseinheitliche Immissionsgrenzwerte und im übrigen Leitwerte, deren Einhaltung anzustreben ist, festgelegt werden sollten (vgl. hiezu auch die diesbezüglichen Ausführungen zu § 3 des Entwurfs).

Der Begriff "Stand der Technik" ist im § 2 Abs. 12 - was auch in den Erläuterungen ausgeführt wird - wie im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen definiert. Ergänzend wäre hinzuzufügen: wie u.a. auch im Berggesetz 1975 (siehe dessen § 134 Abs. 3). Die Ausführungen in den Erläuterungen, daß sich der Begriff des Standes der Technik "somit weitestgehend" mit dem im Bundes-Immissionsschutzgesetz der BRD definierten Begriff des Standes der

Technik decke, sind hingegen irreführend: Stand der Technik im Sinne des angeführten Gesetzes ist "...der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen geeignet erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt sind" (siehe § 3 Abs. 6 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes).

Zu § 3:

Im Hinblick auf die erforderliche Umsetzung von EWR-Rechtsvor- schriften ist folgendes auszuführen:

Die EG-Richtlinien, die auf Grund des EWR-Vertrages umzusetzen sind, sehen Grenzwerte für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Staub bzw. Schwefeldioxid in Verbindung mit Staub sowie für Blei, die im ganzen Gebiet eines Mitgliedstaates insbesondere im Hin- blick auf den Gesundheitsschutz nicht überschritten werden dür- fen, vor (siehe den jeweiligen Art. 2 der Richtlinien 80/779/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/429/EWG, über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub, 85/203/EWG, über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid und 82/884/EWG, betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft). Die EG-Richtlinien 89/427/EWG und 85/203/EWG sehen ferner für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Schwebestaub Leitwerte, die der langfristigen Vorsorge für Gesundheit und Umweltschutz oder als Bezugspunkte für die Festlegungen spezifischer Regelun- gen innerhalb von Gebieten, die von den Mitgliedstaaten bestimmt wurden, vor. In der "Ozon-Richtlinie", 92/72/EWG, sind Schwellen- werte für den Gesundheitsschutz, die nicht überschritten werden sollen, Schwellenwerte für den Schutz der Vegetation, bei deren Überschreiten die Vegetation beeinträchtigt werden kann, Schwellen- werte für die Unterrichtung der Bevölkerung sowie Schwellen- werte für die Auslösung des Warnsystems, bei deren Überschreiten die in der Richtlinie angeführten Vorkehrungen zu treffen sind (siehe Art. 2 der Richtlinie) vorgesehen.

- 6 -

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, sind zur Umsetzung der angeführten Richtlinien - soweit nicht bereits entsprechende Regelungen bestehen, wie etwa im Forstgesetz 1975 bzw. in der 2. Durchführungsverordnung über forstschädliche Luftverunreinigungen, im Smogalarmgesetz und im Ozongesetz - bundeseinheitliche Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Schwefeldioxid und Schwebestaub, bzw. Schwefeldioxid in Verbindung mit Schwebestaub sowie für Stickstoffdioxid und Blei, ferner Leitwerte (im Sinne von anzustrebenden Werten) für Schwefeldioxid und Schwebestaub, bzw. Schwefeldioxid in Verbindung mit Schwebestaub und für Stickstoffdioxid, für den langfristigen Schutz der Gesundheit und der Umwelt bzw. für als besonders schutzwürdig angesehene Gebiete sowie Schwellenwerte für Ozon, festzulegen.

Wenngleich die angeführten EG-Richtlinien strengere einzelstaatliche Regelungen zulassen, sollten nach ho. Auffassung im Immissionsschutzgesetz-Luft nur für den Schutz der menschlichen Gesundheit bundesweit einheitliche Immissionsgrenzwerte, im übrigen aber Leitwerte, die anzustreben sind, vorgesehen werden.

Wie schon oben unter Punkt I ausgeführt wurde, ist eine abschließende Beurteilung des Gesetzesentwurfs in Unkenntnis der festzulegenden Immissionsgrenzwerte nicht möglich. Das BMwA tritt daher dafür ein, die beabsichtigten Immissionsgrenzwerte im Gesetz selbst festzulegen.

Unbeschadet der obigen Forderung nach Festlegung bundeseinheitlicher Immissionsgrenzwerte für den Schutz der menschlichen Gesundheit wird insbesondere die Statuierung von Schutzzonen für Luftkurorte und heilklimatische Kurorte mit eigenen Grenzwerten im § 3 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs - wie schon anlässlich der Begutachtung des ursprünglichen Entwurfs eines IG-L - abgelehnt. Auf die seinerzeitige Begründung für diese Ablehnung wird hingewiesen.

Weiters ist im gegebenen Zusammenhang zu bemerken, daß aufgrund der Regelung des § 3 Abs. 3 künftige Erklärungen von Gebieten zu Luftkurorten und heilklimatischen Kurorten praktisch von einem Tag auf den anderen eine Verstrengerung von Immissionsgrenzwerten

mit den damit verbundenen Nachteilen für die Wirtschaft zur Folge hätten.

Gemäß § 3 Abs.4 gelten die Immissionsgrenzwerte zum Schutz des Waldes in den Gebieten, die nach der Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/1977, ausgewiesen sind.

Gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 582/1977 hat der Waldentwicklungsplan die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse zu enthalten und ist unter Bedachtnahme auf alle für die forstliche Raumplanung bedeutsamen öffentlichen Interessen zu erstellen. Der Waldentwicklungsplan erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Gesamtplan) und setzt sich aus Teilplänen zusammen.

Gemäß § 2 der angeführten Verordnung sind Gegenstand der Darstellung und Planung im Teilplan

- a) die Waldflächen und deren Wirkungen (Funktionen), einschließlich der Kampfzone des Waldes und der Windschutzanlagen,
- b) Grundflächen, deren Neubewaldung zur Verbesserung der Wirkungen des Waldes beitragen können,
- c) Bereiche, in denen die Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft für eine bessere Entfaltung der Wirkungen des Waldes vorteilhaft ist, und
- d) sonstige forstlich relevante Sachverhalte (wie Beanspruchung, Belastbarkeit und Schäden).

Wie sich aus den wiedergegebenen Bestimmungen der o.a. Verordnung ergibt, wäre der Waldentwicklungsplan, dem noch dazu keine Verbindlichkeit zukommt, nicht geeignet, als Grundlage für die Bestimmung von Gebieten, für die besondere Immissionsgrenzwerte gelten sollen, zu dienen. Dies insbesondere wegen seiner Unverbindlichkeit und weil sodann auch für Flächen, die bloß als Waldflächen in Betracht gezogen werden, die strengeren Immissionsgrenzwerte gelten würden.

Auf die obige Forderung, für bestimmte Gebiete lediglich Leitwerte, die anzustreben sind, festzulegen, wird hingewiesen.

- 8 -

Zu § 4:

Zu dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen oben unter Punkt I. 1. betreffend die Forderung nach einer Einvernehmenskompetenz des BMwA hingewiesen.

Zu § 7:

Im § 7 Z 2 lit. a des Entwurfs sollte der Begriff "Störfall" näher bestimmt werden. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung wird ein Verweis auf den § 82a GewO 1994 angeregt (siehe vergleichsweise die §§ 31a Abs. 11 und 105 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 und den § 29 Abs. 3 Z 12 des Abfallwirtschaftsgesetzes).

Zu § 8:

Zum Abs. 2 dieser Bestimmung wird angeregt, für die Statuserhebung auch eine Beschreibung der natürlichen Gegebenheiten der Erdkruste vorzuschreiben. Diese Beschreibung könnte in einer Z 5 vorgesehen werden. In der Bestimmung des § 8 Abs. 2 Z 3 und 4 wird die oben unter Pkt. I.3 angesprochene Unsicherheit hinsichtlich der Zuordnung der bestehenden Immissionssituation zu bestimmten Emittenten evident. Die Formulierungen "Abschätzung der Emissionen, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung leisten" und "Abschätzung des Sanierungsgebiets" machen deutlich, daß eine exakte Rückverfolgung von Immissionen zu bestimmten Emittenten nicht möglich ist.

Auf Grund der dargelegten Unsicherheiten muß zu § 8 die grundsätzliche Forderung nach Einrichtung eines Instrumentariums zur Überprüfung der Richtigkeit der erstellten Statuserhebung erhoben werden. Zum mindest müßte den von der Statuserhebung betroffenen Emittenten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den sie betreffenden Feststellungen der Statuserhebung eingeräumt werden.

Zu § 8 Abs. 7 ist zu bemerken, daß nach ho. Kenntnis Ozon kein Luftschadstoff ist.

Zu § 9:

Zu dieser Bestimmung wird im Zusammenhang mit den §§ 23 und 24 des Gesetzentwurfes bemerkt, daß es für die betroffenen Behörden und Anlageninhaber nicht zumutbar erscheint, durch das geplante IG-L über die bereits im Umweltinformationsgesetz und im Sicherheitspolizeigesetz (siehe den § 59 leg.cit. betreffend die Umweltevidenz) vorgesehenen einschlägigen Regelungen hinaus zur Mitteilung, Übermittlung, Meldung, Evidenthaltung, Bekanntgabe etc. von Umweltdaten verpflichtet zu werden.

Im Hinblick darauf, daß es sich im § 9 des Gesetzentwurfes nicht um eine Immissionsschutzregelung handelt, sondern die Grundlage für einen Emissionsschutzkataster geschaffen werden soll, wäre im § 9 Abs. 2 im übrigen für jene Verordnungsregelungen, die dem Wirkungsbereich des BMwA zuzuordnendes Anlagenrecht betreffen, jedenfalls (zumindest) das Einvernehmen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzusehen.

Zu §§ 10 bis 17 allgemein:

Laut diesen Entwurfsbestimmungen hat der Landeshauptmann (bzw. der BMUJF) auf Grund der erfolgten Statuserhebung einen Maßnahmenkatalog, welcher unmittelbar für die Normunterworfenen wirksam wird (vgl. etwa § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 des Entwurfs), zu erstellen. Gemäß den Art. II ff des Gesetzesentwurfs bestehen die in den Materiengesetzen verankerten Vollzugsbefugnisse der Materiebehörden im wesentlichen nur mehr darin, die Einhaltung der Vorschreibungen im Maßnahmenkatalog durch die Normunterworfenen zu überwachen.

Zu dieser Konstruktion ist zu bemerken, daß vom BMwA stets gefordert wurde, daß der Maßnahmekatalog nicht unmittelbar anwendbar sein dürfte, sondern daß die Materiebehörden zur Konkretisierung der im Maßnahmenkatalog enthaltenen Maßnahmen (etwa durch Erlassung von Bescheiden) berufen sein müßten. Dieser grundsätzlichen Forderung des BMwA wird somit im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entsprochen.

- 10 -

Aus gewerberechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, daß aufgrund der derzeitigen emissionsbeschränkenden Regelungen (Bescheidauflagen, Verordnungen gemäß § 82 GewO 1994), durch die der Spielraum für Emissionssenkungen im gewerblichen Bereich praktisch ausgeschöpft ist, die Vorschreibung noch darüber hinausgehender Maßnahmen für Betriebsanlagen sachlich und wirtschaftlich nicht tragbar ist. Insoweit der vorliegende Entwurf die Möglichkeit der Vorschreibung weitergehender Emissionsbeschränkungen im gewerblichen Bereich eröffnet, müssen derartige Regelungen daher grundsätzlich abgelehnt werden. Das diesbezügliche gewerberechtliche Instrumentarium reicht nach Ansicht des BMwA vollkommen aus, um eine wirkungsvolle Verringerung der Emission von Luftschadstoffen zu erreichen. Die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Entwurfsbestimmungen sind unter dem dargelegten Gesichtspunkt zu interpretieren:

In den in Rede stehenden Bestimmungen müßte weiters jedenfalls sichergestellt werden, daß für nach dem Stand der Technik genehmigte oder aufgrund einschlägiger Verordnungen sanierte Anlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach der Genehmigung oder Sanierung keine zusätzlichen Maßnahmen zur Emissionsminderung vorgeschrieben werden dürfen. Es ist sowohl sachlich als auch wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, Anlagenbetreibern die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Anlagen laufend dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Weiters müßten Wärmekraftwerke in Anbetracht der von ihnen geleisteten Beiträge zur Verringerung von Emissionen und Immissionen (z.B. Hausbrand) in einer Sonderregelung berücksichtigt werden.

Zu § 10:

Zur Regelung, daß auch in den Fällen des § 10 Abs. 3 der Landeshauptmann den Emissionskataster zu erstellen hat, stellt sich die Frage, wer (der Landeshauptmann oder der BMUJF) beurteilt, ob der Emissionskataster zur Erlassung des Maßnahmenkataloges erforderlich ist (vgl. § 9 Abs. 1 des Entwurfs).

- 11 -

Da der Maßnahmenplan nach der Konzeption des Entwurfes die Normunterworfenen unmittelbar binden soll, erscheint dessen rechtliche Qualifikation als Verordnung fragwürdig, da ja die Möglichkeit besteht, daß sich der Maßnahmenplan lediglich auf einige wenige oder nur einen einzigen Schadstoffemittenten bezieht. Zu § 11:

Zur Frage der Möglichkeit der exakten Zuordnung der bestehenden Immissionssituation zu bestimmten Emittenten vgl. die diesbezüglichen Ausführungen oben unter Pkt. I/3.

In dieser Bestimmung wird aus bergrechtlicher Sicht weiters die Berücksichtigung der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit von Personen, etwa der Arbeitnehmer, ebenso vermißt, wie die Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse der Erdkruste.

Weiters stellt sich die Frage, ob den im Abs. 1 angeführten "Grundsätzen" bei der Erstellung des Maßnahmenkataloges stärkeres Gewicht zukommt, als den unter Abs. 2 angeführten Umständen, auf die "Bedacht zu nehmen" ist. Ein solcher Unterschied wäre nach ho. Ansicht insbesondere in bezug auf die im Abs. 2 Z. 3 angeführten Umstände keinesfalls gerechtfertigt. Es empfiehlt sich daher, die Unterteilung des § 11 in zwei Absätze aufzugeben und alle in dieser Bestimmung angeführten Umstände als "Grundsätze" zu bezeichnen.

Zu § 11 Abs. 1 Z.1 stellt sich die Frage, wo Umweltbeeinträchtigungen durch Luftsabstoffsstoffe sonst bekämpft werden sollen, wenn nicht an ihrem Ursprung? Die Formulierung "nach Möglichkeit sind sie an ihrem Ursprung zu bekämpfen" erscheint daher überflüssig.

Zu § 11 Abs. 1 Z. 2 stellt sich die Frage, was der Unterschied zwischen "Emittenten, die einen erheblichen Einfluß auf die Immissionsbelastung hatten" und "Emittenten, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsbelastung geleistet haben" ist?

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 sind "Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen" als "jedenfalls verhältnismäßig"

- 12 -

anzusehen. Auf Grund dieser Formulierung wäre es möglich, auch Maßnahmen, die lediglich eine minimale Verbesserung der Immissionssituation bei maximalem Aufwand bewirken würden, ohne daß merkliche Verbesserungen für das bedrohte Schutzgut die Folge wären, vorzuschreiben. Offenbar wird in der gegenständlichen (abzulehnenden) Bestimmung der Sinngehalt des Begriffes "Verhältnismäßigkeit" verkannt.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Z. 4. wäre zur Klarstellung dahingehend zu ergänzen, daß für Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechend saniert oder errichtet wurden, binnen einer bestimmten Frist nicht neuerlich eine Sanierung vorgeschrieben werden kann (vgl. auch die diesbzgl. Ausführungen oben zu §§ 10 bis 17 allgemein).

Zu § 12:

Auf die bezughabenden Ausführungen oben zu §§ 10 bis 17 allgemein wird hingewiesen.

Der im § 12 Abs. 3 vorgesehene Verweis auf den § 2 Abs. 11 schlägt insoferne fehl, als im § 2 Abs. 11 lediglich der Begriff "Anlage" definiert wird; welche Umstände eine Anlage zu einer "sanierungspflichtigen Anlage" machen, bleibt aber in dieser Entwurfsstelle unausgesprochen.

Zu § 13:

Gemäß § 10 des Entwurfes soll der Maßnahmenkatalog nach den Vorstellungen des Umweltressorts "mit Verordnung erlassen" werden. In einem solchen Katalog werden daher "Maßnahmen für Anlagenkategorien" (§ 13 erster Satz) bzw. "Maßnahmen für Kraftfahrzeugkategorien" (§ 15) getroffen werden können; die Anordnung von Maßnahmen für (einzelne) Anlagen bzw. für (einzelne) Kraftfahrzeuge kann jedoch nicht im Verordnungsweg, sondern nur mittels Bescheides erfolgen. Die Worte "Anlagen oder" im § 13 erster Satz des Gesetzentwurfes und "Kraftfahrzeuge oder" im § 15 sollten daher entfallen.

§ 13 Z 2 lit.a (wie auch §§ 14 Abs.1 Z 3 und 17 Abs.2) des Entwurfes sehen Eingriffe in das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums vor, deren Zulässigkeit ho. bezweifelt wird. Jedenfalls ist es aber unzulässig, Regelungen, mit denen der Eingriff in ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht erlaubt werden soll, als "kann-Bestimmungen" vorzusehen, anstatt präzise festzulegen, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Anordnungen getroffen werden müssen. Auch etwa in den §§ 12 Abs.3, 15 und 16 finden sich "kann-Regelungen", die Kriterien entbehren lassen, bei deren Vorliegen "so und nicht anders" zu handeln ist.

Abgesehen von den obigen Ausführungen wird die Z 2 im § 13 insoweit abgelehnt, als sich aus der Formulierung "weitere emissionsmindernde Maßnahmen" ergibt, daß auch Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus vorgeschrieben werden können, was faktisch Betriebseinstellungen zu folge haben müßte.

zu § 14:

Zum § 14 Abs. 1 Z 1 (wie auch zu § 17 Abs. 3) stellt sich die Frage, was unter "sozialer Zumutbarkeit" zu verstehen sein soll.

Es liegt auf der Hand, daß unter der Annahme der sozialen Unzumutbarkeit (die ja für Anlagenbetreiber nicht in Betracht kommen soll) der Durchbrechung des Prinzips der "Opfersymmetrie" Tür und Tor geöffnet sein würde.

zu § 17:

Allgemein ist zu bemerken, daß die gegenständliche Bestimmung ein schrankenloses Vorschreiben von Maßnahmen ohne Rücksichtnahme auf den Stand der Technik ermöglicht. Insoferne wird die in Rede stehende Bestimmung vom BMwA abgelehnt.

Was den § 17 Abs.1 erster Satz betrifft, so bleibt unklar, ob die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes im Untersuchungsgebiet, im Sanierungsgebiet oder etwa in "bestimmten Gebieten" (siehe den § 17 Abs.2) vorliegen muß. Statt "zusätzlich zu den" hätte es

- 14 -

wohl richtig "anstelle der" zu lauten (ansonsten wären was nicht sinnvoll erscheint, sowohl die in einem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 des Entwurfes festgelegten Emissionsgrenzwerte als auch die in einer Verordnung gemäß § 17 des Gesetzentwurfes festgelegten "strengeren" Emissionsgrenzwerte einzuhalten).

Auf die Frage, wie sich "hohe spezifische Emissionen" gemäß § 13 Z 2 lit.d von "besonders hohen spezifischen Emissionen" oder "geringen spezifischen Emissionen" gemäß § 17 Abs.1 Z 3 des Entwurfes unterscheiden und was unter "normalen spezifischen Emissionen" zu verstehen wäre, findet sich keine Antwort.

Im § 17 Abs.1 Z 4 wären jedenfalls Meßverfahren festzulegen oder eine entsprechende Verordnungsermächtigung zu schaffen; die diese Entwurfsstelle betreffenden Erläuterungen finden im Gesetzentwurf keinen Niederschlag.

Mit dem § 17 Abs.2 würde mangels entsprechender Kriterien für die Abgrenzung "bestimmter Gebiete innerhalb des Sanierungsgebiets" und mangels einer Festlegung, wer durch die in dieser Entwurfsstelle vorgesehenen Anordnungen verpflichtet werden soll, eine reine Willkürbestimmung geschaffen; auf das Erfordernis der Festlegung von konkreten Voraussetzungen für die Anordnung bestimmter Maßnahmen wurde bereits hingewiesen.

Zu § 18:

Die vom Umweltressort u.a. auf der Seite 5 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen beteuerte Subsidiarität des geplanten IG-L ist aus dem § 18 des Entwurfes wie auch aus dem Umstand, daß der Maßnahmekatalog offenbar unmittelbar für die Normunterworfenen wirksam werden soll (vgl. die obigen Ausführungen zu den § 10 bis 17 allgemein) nicht herauszulesen.

Zu § 19:

Am Ende der Z 1 wäre "außer die Anlage ist aus Sicherheitsgründen erforderlich" anzufügen.

- 15 -

Zu § 20:

Zum § 20 Abs.4 ist zu bemerken, daß in der Judikatur zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht immer wieder betont wird, daß das Wesen einer gewerblichen Betriebsanlage durch Auflagen nicht berührt werden darf (siehe Stolzlechner-Wendl-Zitta, Die gewerbliche Betriebsanlage², Rz 276, Punkt 9.3). Bei den in der gegenständlichen Entwurfsstelle vorgesehenen Maßnahmen kann durchaus der Fall eintreten, daß Auflagen vorgeschrieben werden müßten, die das Wesen der Anlage verändern (siehe Stolzlechner-Wendl-Zitta, Die gewerbliche Betriebsanlage², Rz 276, Punkt 9.3). Ob eine solche Vorgangsweise einer höchstgerichtlichen Prüfung standhält, erscheint fraglich.

Zu § 21:

Ho. wird bezweifelt, ob der § 21 Abs.3 eine in der Vollzugspraxis anwendbare Bestimmung darstellt, da die Grenze zwischen der Erfüllung und der Nichterfüllung der in dieser Entwurfsstelle vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzung aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht erkennbar ist. Die Erläuterungen zu dieser geplanten Regelung sind zwar umfangreich, bringen aber keine diesbezügliche Klarstellung und gehen über den Entwurfstext weit hinaus.

Zu § 31:

Auf die obigen Ausführungen zu Punkt I 1. betreffend die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMwA bei der Erlassung bestimmter Verordnungen wird hingewiesen. Die Vollziehungsklausel wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Ferner müßte vorgesehen werden, daß mit der Vollziehung der §§ 18 bis 21 - soweit es sich um Angelegenheiten der Bundesverwaltung handelt - der jeweils sachlich zuständige Bundesminister betraut ist, weil es sonst zu einer unerträglichen Zweiteilung des Instanzenzuges käme. Soweit es sich um Angelegenheiten der

- 16 -

Landesvollziehung handelt, müßte nach Auffassung des BMwA wohl die Landesregierung mit der Vollziehung betraut werden.

Im übrigen müßte der Entwurf wohl auch mit der jüngst im MR beschlossenen Bundesstaatsreform abgestimmt werden.

Zu Art. II:

Zu dem den Bereich des Gewerberechtes betreffenden Art.II des Gesetzentwurfes muß darauf hingewiesen werden, daß die vorgesehnen Änderungen der Gewerbeordnung 1994 einer eingehenden Prüfung bedürfen. Hier werden nämlich Maßnahmen vorgeschlagen, die einen solchen Eingriff in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht mit sich bringen, daß das ganze System des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes in Frage gestellt wird.

Dies beginnt schon beim (im § 2 Abs.11 des IG-L-Entwurfes) vorgesehenen Anlagenbegriff, der nach ho. Auffassung unnötigerweise deutschen Regelungen folgt und nicht dem § 74 GewO 1994. Zur Vermeidung einer Begriffsverwirrung hätte der bestens ausjudizierte Begriff der gewerblichen Betriebsanlage für Anlagen gemäß § 2 Abs.11 Z 1 reserviert und für Maschinen, Geräte etc. ein anderer Begriff gefunden werden müssen. Auch die im § 2 Abs.11 Z 3 genannten Liegenschaften können durchaus gewerbliche Betriebsanlagen darstellen, wenn sie gewerblich genutzt werden (eine eigene Baulichkeit ist nicht erforderlich, siehe Stolzlechner-Wendl-Zitta , Die gewerbliche Betriebsanlage², Rz 156, Punkt 3.2).

Im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1992 ist durch die Regelung betreffend das Sanierungskonzept (§ 79 Abs.3 GewO 1994) ein weiterer Ausbau der die Altanlagensanierung betreffenden gewerbrechtlichen Bestimmungen erfolgt; diese Regelung berücksichtigt den Umstand, daß wesensändernde Auflagen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht unzulässig sind (siehe auch die ho. Ausführungen zum § 20 Abs.4 des IG-L-Entwurfes).

- 17 -

Nunmehr sollen der Gewerbeordnung 1994 nach den Vorstellungen des Umweltressorts durch den Art.II Z 4 des gegenständlichen Gesetzentwurfes (§ 79c) Vorschriften betreffend ein Sanierungsprojekt hinzugefügt werden, die sich keinesfalls mit dem System des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes vereinbaren lassen.

Auch beispielsweise die im Art.II Z 7 vorgeschlagene Änderung des § 359b GewO 1994 würde einen krassen Systembruch mit sich bringen, da sie unbeachtet läßt, daß zwischen den im § 74 Abs.2 GewO 1994 festgelegten betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 77 Abs.1, 3 und 4 GewO 1994 unterschieden werden muß (auf der Grundlage des § 74 Abs.2 und 3 GewO 1994 ist zu entscheiden, ob eine gewerbliche Betriebsanlage der Genehmigungspflicht unterliegt, nach dem § 77 leg.cit. ist zu beurteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage genehmigt werden darf).

Zum Art.II Z 2 des Entwurfes darf darauf hingewiesen werden, daß die im vorgeschlagenen § 77 Abs.1a Z 2 GewO 1994 vorgesehene "Genehmigungsvoraussetzung" nach ho. Auffassung nur die Grundlage für eine Willkürentscheidung bilden kann (siehe auch die ho. Bemerkungen zum § 21 Abs.3 des IG-L-Entwurfes) und darüber hinaus im Hinblick darauf höchst bedenklich ist, daß die Nichteinhaltung der "gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge" gemäß § 367 Z 25 GewO 1994, (auch nach der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorgeschlagenen Änderung) unter Strafsanktion steht.

Auch der Art.II. Z 5 und Z 6 des Gesetzentwurfes (§ 81 Abs.2 Z 9 und § 359a Z 5 – der § 359a GewO 1994 ist im übrigen seit der Gewerberechtsnovelle 1992 in nur zwei Ziffern geteilt) stehen miteinander nicht im Einklang.

Wie die beispielhaft dargestellten Mängel zeigen, würde das bestehende harmonische Regelwerk des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes durch die Verwirklichung der im gegenständlichen

- 18 -

Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen der Gewerbeordnung 1994 seiner Funktionstüchtigkeit beraubt.

Zu Art. III:

Vorerst ist wie schon zu Art. II des Entwurfs darauf hinzuweisen, daß die vorgesehenen Änderungen eines LRG-K noch einer eingehenden Prüfung durch die zuständige Fachsektion des BMwA bedürfen. Eine abschließende Stellungnahme zu Art. III des Entwurfs ist daher derzeit noch nicht möglich.

Aus bergrechtlicher Sicht ist zur beabsichtigten Anfügung eines 2. Absatzes im § 6 des LRG-K folgendes zu bemerken:

Gem. § 6 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen entfällt bei Dampfkesselanlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung u.a nach den bergrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligung erforderlich ist, eine gesonderte Genehmigung nach §§ 4 und 5 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, es sind jedoch deren materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Bewilligung anzuwenden. Eine solche Bewilligung gilt auch als Genehmigung im Sinne der §§ 4 Abs.1 bzw. 5 Abs.1 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen.

Dampfkesselanlagen, die von einem Bergbauberechtigten für eigene Bergbauzwecke benötigt werden, stellen Bergbauanlagen (§ 145 des Berggesetzes 1975) dar und unterliegen der Bewilligungspflicht gem. § 146 des Berggesetzes 1975.

§ 6 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen dient der Verfahrensökonomie bzw. zur Vermeidung des Erfordernisses von zwei Bewilligungen für ein und dieselbe Anlage. Nicht auch auf die im Zusammenhang stehenden Gegebenheiten Bedacht nehmende Sanierungsmaßnahmen sind kaum vorstellbar. Daher hätte der vorgesehene § 6 Abs.2 zu entfallen.

Zu Art. V:

Die im Art. V des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen verkennen das Wesen des Bergbaus und des Bergrechts weitgehend und legen außerdem wesentliche berggesetzliche Bestimmungen, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, unrichtig aus.

Der Bergbau ist durch absolute Standortgebundenheit gekennzeichnet. Bergbau kann nur dort betrieben werden, wo ein Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der Erdkruste vorhanden ist. Derartige Vorkommen sind nicht häufig anzutreffen. Nur ein geringer Teil von diesen ist als abbauwürdig anzusehen. Die Abbauwürdigkeit ist kein absoluter, über die Zeit hinweg konstanter Zustand, sondern eine von der technischen Entwicklung und der wechselnden wirtschaftlichen Situation abhängige, veränderliche Größe. Hinzu kommt, daß die abgebauten Vorkommen und Teile davon nicht reproduzierbar sind. Dadurch vermindern sich zwangsbedingt die für einen Abbau in Betracht kommenden Vorkommen bzw. Vorkommensteile und als Folge davon die Rohstoffvorräte. Da in Österreich seit langer Zeit Bergbau betrieben wird und das Bundesgebiet als gut durchforscht gilt, ist die Entdeckung neuer abbauwürdiger Vorkommen mineralischer Rohstoffe an oder nahe der Erdoberfläche immer seltener geworden.

Vorkommen mineralischer Rohstoffe liegen in der freien Natur kaum sichtbar vor. Sie müssen erst mittels kostenaufwendiger Prospektionsverfahren aufgefunden und danach mittels meist noch kostenaufwendigerer Explorationsverfahren auf ihre Abbauwürdigkeit hin untersucht werden. Die meisten Untersuchungen bleiben erfolglos. Erfahrungsgemäß rechtfertigen von 100 Prospektionsprojekten nur etwa 30 bis 35 die Einleitung eines Explorationsprojektes und nur etwa 7 bis 10 Explorationsprojekte eine anschließende "Durchführbarkeitsstudie". Stellt sich dann ein Vorkommen als abbauwürdig heraus, ist es das Bestreben des Aufsuchungsberechtigten, sich das alleinige Gewinnungsrecht für später zu sichern und das Vorkommen vor einer Verbauung zu bewahren sowie von Nutzungen, die einen späteren Abbau des Vorkommens verhindern, freizuhalten, würde doch sonst der oft erhebliche Aufsuchungsaufwand nutzlos gewesen sein. Zu diesem Zweck wird der Aufsuchungsberechtigte möglichst umgehend trachten, die hiefür erforderlichen

- 20 -

bergrechtlichen Gewinnungsberechtigungen zu erwerben. Im Gegensatz zu Gewerbeberechtigungen sind Bergbauberechtigungen tätigkeits- und raumbezogen. Die Räume, auf die sich die auf die Gewinnung abgestellten Bergbauberechtigungen - die Gewinnungsberechtigungen - beziehen, gelten nämlich von Gesetzes wegen als Bergaugebiete, in denen Bauten und andere Anlagen nur mit zusätzlicher bergbehördlicher Bewilligung errichtet werden dürfen. Deren Erteilung ist davon abhängig, ob ein künftiger Abbau unterbunden oder erheblich erschwert werden würde. Auch darf keinem anderen für solche Gebiete ein Gewinnungsrecht erteilt werden. Derartige Gewinnungsberechtigungen sind das Pendant zu den Gewerbeberechtigungen. Ein Abbau wird durch sie ebensowenig bewilligt wie durch eine Gewerbeberechtigung eine gewerbliche Betriebsanlage.

Der Erwerb der bergrechtlichen Gewinnungsberechtigungen erfolgt zumeist aus Gründen der Vorsorge. Die Substanz der Vorkommen, die abgebaut werden, verringert sich nämlich durch den Abbau. Letztlich steht keine Substanz mehr zur Verfügung, die abgebaut werden könnte. Der Bergbau würde zum Erliegen kommen, wenn nicht andere abbauwürdige Vorkommen, für die Gewinnungsrechte vorhanden sind, für den Abbau zur Verfügung stehen. Diese Gewinnungsrechte sichert man sich durch den Erwerb der bergrechtlichen Gewinnungsberechtigungen für Räume (Reservefelder), in denen sich solche Vorkommen befinden. Deren Aufschluß und deren Abbau (die Aufnahme des Gewinnens) erfolgen oft erst mehrere Jahre, mitunter auch Jahrzehnte, nach Erwerb der hiefür erforderlichen bergrechtlichen Gewinnungsberechtigungen.

Die Besonderheit des Bergbaus zeigt sich auch in folgenden Gegebenheiten, die den Aufschluß und den Abbau eines Vorkommens mineralischer Rohstoffe wesentlich beeinflussen:

Die Bergbauart (Tagbau, untertägiger Bergbau, Bohrlochbergbau), die Abbauart, das Abbauprofessor, die Abbauführung und die Betriebsgröße werden weitgehend von den von der Natur unabänderlich gegebenen Gebirgs- und Lagerstättenverhältnissen bestimmt. Das Vorkommen selbst weist verschiedentlich große Unterschiede auf,

wodurch die Arbeitsbedingungen wechseln können, sodaß es erforderlich sein kann, Abbauart, Abbauverfahren und Abbauführung jeweils zu ändern. Die Abbaustelle ist nicht stationär, da es im Wesen eines Abbaus liegt, Vorkommensteile aus dem Gebirgsverband zu lösen, sodaß die Abbaufront entsprechend dem Abbaufortschritt fortschreitet. Eine ähnlich große Vielfalt wie bei den Vorkommen besteht hinsichtlich des die Vorkommen umgebenden Gebirges, insbesondere im Hinblick auf die physikalischen Eigenschaften. Nicht zuletzt weisen Gebirgsdruck, Gebirgswärme, Wasserzuflüsse, das Auftreten von Gasen, die Gefahr von Selbstentzündung und anderes mehr große Unterschiede von Vorkommen zu Vorkommen auf. Dies alles bedeutet, daß auch die bergtechnischen Verfahren, die Bergbauanlagen, die beim Bergbau verwendeten Betriebseinrichtungen und dgl. eine ähnlich große Variationsbreite aufweisen müssen. Sie haben sich zwangsläufig nach jeweils gegebenen und außerordentlich unterschiedlichen Gebirgsverhältnissen zu richten. Sie weisen kein einheitliches und geschlossenes Bild wie die Verfahren, Anlagen, Einrichtungen und dgl. in anderen Industriezweigen auf. Dies alles bedingt, daß die Gefahren, die mit bergbaulichen Tätigkeiten verbunden sind, äußerst groß sind und daher Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zu kommt. Aus der gegebenen besonderen Situation erklären sich mehrere Sonderregelungen im Bergrecht, wie etwa der das Bergrecht beherrschende Grundsatz der Gefährdungshaftung oder Sonderregelungen des Arbeitnehmerschutzes, eigene Fachbehörden als Aufsichtsbehörden, eine besondere bergbehördliche Aufsicht u.a.m.

Eine weitere Besonderheit des Bergbaus liegt darin, daß wegen der Begrenztheit von abbauwürdigen Vorkommen (Lagerstätten) ein schonender Umgang mit der jeweiligen Lagerstätte geboten ist, mit anderen Worten: daß eine vollständige und optimale Nutzung der Lagerstätte anzustreben ist. Abbauverluste sind möglichst klein zu halten, ein selektiver oder unsachgemäßer Abbau ist zu vermeiden. Es darf kein Raubbau getrieben werden. Im Vordergrund steht der Lagerstättenschutz.

Eine Schwierigkeit besteht auch darin, daß ein Vorkommen mineralischer Rohstoffe vollständig und exakt immer erst nach seinem

- 22 -

Abbau bekannt ist. Bergbauliche Planungen müssen daher meist aufgrund von unvollkommenen und unsicheren Informationen erfolgen.

Vorbeugende Maßnahmen können im allgemeinen erst dann getroffen werden, wenn ein konkreter Aufschluß- und Abbauplan vorliegt, was in der Regel erst bei Aufnahme des Gewinnens der Fall ist.

Das Gewinnen von in der Erdkruste befindlichen mineralischen Rohstoffen wie überhaupt die Nutzung der Erdkruste bewirkt die Auseinandersetzung mit den elementaren Naturkräften des Gebirges. Es liegt demnach ein Mensch - Natur - Maschine - System vor und nicht, wie bei den dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe bzw. der Nutzung der Erdkruste nachfolgenden Tätigkeiten, ein Mensch - Maschine - System. Dies bedingt, daß der Bergbau nur mit wirtschaftlichem Nutzen, jedoch mit dem größtmöglichen Ausmaß an Sicherheit für die Bergleute (Arbeitnehmer) zu betreiben ist. Die kausale Kette des Umgehens mit der Erdkruste und mit der Maschine ist sohin erweitert zu einem Geflecht von Beziehungen in Richtung Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umwelt. Es geht nicht nur um den technisch und wirtschaftlich rationellen Einsatz der verfügbaren bergbauspezifischen Mitteln und Methoden, sondern vorrangig um die Überlegungen und Verfahren zur Kontrolle und Beherrschung der Natur und damit um die Bergbausicherheit. Eine Ausgrenzung bestimmter Gefahren ist beim gegebenen System Mensch - Natur - Maschine nicht möglich, da dies zu einer Beeinträchtigung des Schutzes der Bergleute, welche die Eingriffe in die Erdkruste vornehmen, führen würde. Demgemäß wird der Arbeitnehmerschutz als Teil des Bergrechts verstanden. Beim Bergbau gehört es zu den Aufgaben der Bergbehörden, auch den Arbeitnehmerschutz, wie auch den Schutz fremder, dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassener Sachen, den Schutz der Umwelt, den Schutz von Lagerstätten, den Schutz der Oberfläche u.a.m., wahrzunehmen (siehe hiezu vor allem den § 198 Abs.1 des Berggesetzes 1975). Daher erstrecken sich die für den Bergbau geltenden Sicherheitsvorschriften auf das gesamte Gebiet der Gefahrenabwehr und ist hiebei eine Aufgabenteilung unter einzelnen Behörden nicht vorgesehen. Die Aufgaben werden vielmehr von eigenen

Fachbehörden wahrgenommen. Dies ist keine österreichische Sonderheit, sondern findet sich in fast allen ausländischen Bergrechten.

Die vorerwähnten Gegebenheiten waren Anlaß dafür, daß sich in Österreich schon frühzeitig der Zentralstaat die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Bergwesens vorbehielt und für die Wahrnehmung der Aufgaben eigene Fachbehörden (der unmittelbaren Bundesverwaltung vergleichbar) eingerichtet wurden. Es gab eine Zeit, in der politische Behörden als Bergehörde zweiter Instanz tätig waren. Da sich dies nach mehrjährigen Erfahrungen als nicht dem Zweck entsprechend erwies, wurde die diesbezügliche Regelung durch Gesetz vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, über die Einrichtung und Wirkungsweise der Bergbehörden, geändert. Im Bericht des zur Vorberatung dieses Gesetzes gewählten Reichsratsausschusses heißt es dazu u.a. "Denn der Bergbau ist von den allgemeinen und gewöhnlichen Berufsarten ziemlich scharf gesondert, weshalb zu einer sachgemäßen Erledigung eine fachmännische Vorbildung unerlässlich erscheint; die Entscheidungen der politischen Landesstellen als Bergbehörden zweiter Instanz konnten daher nicht die genügende Garantie einer richtigen Auffassung und Beurteilung der einzelnen Geschäftsangelegenheiten bieten."

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich nur auf bestimmte Emissionen und Immissionen, nämlich auf an die freie Atmosphäre abgegebene Luftschadstoffe und sieht in Abwendung vom Prinzip der Gesamtgefahrenabwehr die Sicherheitsvorschriften für den Bergbau überlagernde Eingriffe einer Nicht-Fachbehörde beim Bergbau vor, wobei die Gefährdung des Bestandes der Bergbaue und die Herabsetzung der Bergbausicherheit für die Bergleute (Arbeitnehmer) in Kauf genommen und die für die ordnungsgemäße Führung und Bauhafthaltung der Bergbaue und für die Bergbausicherheit verantwortlichen Bergbehörden vor kaum lösbare Vollziehungsprobleme gestellt werden.

Das verschiedentlich zum Vorbild genommene bundesdeutsche Bundes-Immissionsschutzgesetz und die zugehörigen Durchführungsverordnungen sehen aus den genannten Gründen Sonderregelungen für

den Bergbau vor und überlassen die Vollziehung der immissions- schutzrechtlichen Vorschriften den Bergbehörden.

Es trifft nicht zu, daß die vorgesehenen unbefriedigenden, die Sicherheit des Bergbaues und der dort Beschäftigten beeinträchtigenden Regelungen, wie in den Erläuterungen zu Art. V des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, verfassungsrechtlich bedingt sind. Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen die Sonderheiten des Bergbaus und die dadurch bedingten erhöhten Gefahren betont (siehe etwa das VfGH. Erk. B 298/86-10, B 1222/86-9 vom 5. Dezember 1987) und auf den "unlöslichen Zusammenhang" von Tätigkeiten im Bereich des Bergwesens, wie etwa von gewissen Bauführungen, hingewiesen, wodurch diese vom Kompetenztatbestand "Bergwesen" miterfaßt würden (siehe etwa das VfGH. Erk. Slg. 2685/1954).

Es ist jedenfalls nicht davon auszugehen, daß durch die B-VG Novelle 1988 einzelne Luftreinhalteregeln aus gewachsenen und systematisch geschlossenen Rechtsgebieten, wie etwa dem "Bergwesen", herausgerissen und kompetenzrechtlich isoliert wurden (siehe hiezu auch Funk "Die neuen Umweltschutzkompetenzen des Bundes" in "Verfassungsänderungen 1988", herausgegeben von R. Walter).

In den Erläuterungen zu Art. V des Gesetzentwurfs wird auf den § 134 Abs.3 des Berggesetzes 1975 Bezug genommen, jedoch übersehen, daß es sich hiebei um eine Ex-lege-Pflicht des Bergbaurechtigten handelt und nicht um eine an die Bergbehörden gerichtete Anordnung, die sich noch "im Rahmen der durch die Judikatur zum sogenannten Berücksichtigungsgebot gezogenen Grenzen" hält. Unzutreffend sind auch die Ausführungen in den Erläuterungen hinsichtlich des insbesondere die Bewilligungspflicht von Bergbauanlagen regelnden § 146 Abs.1 des Berggesetzes 1975.

Nach § 146 Abs.1 des Berggesetzes 1975 ist die Bewilligungspflicht hinsichtlich aller obertägigen Bergbauanlagen, ohne daß ein bestimmter Gefährdungstatbestand gegeben sein muß, festgelegt. Ausnahmslos ist auch die Bewilligungspflicht hinsichtlich der von der Tagesoberfläche in das Berginnere reichenden taxativ

angeführten Bergbauanlagen statuiert. Ein bestimmter Gefährdungstatbestand als Voraussetzung für die Bewilligungspflicht wird auch hier nicht verlangt. Nur hinsichtlich der untertägigen Bergbauanlagen, worunter alle Grubenbaue zu verstehen sind, also die planmäßig bergmännisch hergestellten Hohlräume unter Tag, wie insbesondere Strecken, Blindschächte, Haspelberge, Bremsberge, Abbaue, ist dann eine Bewilligungspflicht gegeben, wenn sie wegen ihrer Ausstattung mit Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmern zu gefährden. Erfaßt werden dadurch weitgehend mechanisierte oder automatisierte Grubenbaue, ferner Grubenbaue, die eine besondere Betriebsweise bedingen, wie etwa beim Durchdringen von Schwimmsandschichten, gebirgsschlaggefährdeten Zonen, bei Gefahr von Wassereinbrüchen, bei Auftreten von Grubengasen u.dgl. Gefährdet werden können in Grubenbauen nur die Arbeitnehmer, die im übrigen einschlägig fachlich ausgebildet sein müssen. Anderen Personen ist der Zutritt zu Grubenbauen verboten. Sie können sich daher dort nicht aufhalten. Auswirkungen auf ober Tage sind in solchen Fällen kaum anzunehmen.

Die vorerwähnte Untergliederung der Bergbauanlagen und die Kriterien für die Bewilligungspflicht sind auch in den Gesetzesmaterialien näher dargelegt, insbesondere in den Erl. zu § 146 der RV betr. das Berggesetz 1975, 1303 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, aber auch im Allgemeinen Teil der Erl. der RV betr. die Berggesetznovelle 1990, 1290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, wird darauf näher eingegangen.

Auch legistisch und in der Diktion kommt die vorerwähnte 3-Teilung der Bergbauanlagen sowie, daß sich das Gefährdungskriterium nur auf untertägige Bergbauanlagen bezieht, klar zum Ausdruck. Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß dieses Kriterium für die Bewilligungspflicht aller Bergbauanlagen gelten soll, hätte er keine Unterteilung der Bergbauanlagen vornehmen müssen und, wenn er eine solche Unterteilung dennoch aus nicht einsichtigen Gründen treffen wollte, hätte er die Bestimmung folgendermaßen formulieren müssen, wenn das erwähnte Kriterium für alle Bergbau-

anlagen und nicht bloß für die untertägigen Bergbauanlagen gelten sollte:

"Zur Herstellung (Errichtung) und zum Betrieb (zur Benützung) von obertägigen Bergbauanlagen, Zwecken des Bergbaus dienenden Stollen, Schächten, Bohrungen ab 100 m Tiefe und Sonden sowie untertägigen Bergbauanlagen, wenn sie wegen geeignet sind, zu gefährden, sind Bewilligungen der Berghauptmannschaft einzuholen."

Statt dessen hat der Gesetzgeber eine sonst nicht erforderlich gewesene Unterteilung der Bergbauanlagen vorgenommen und durch die Einfügung der Worte "ferner von" bei den von der Tagesoberfläche in das Berginnere reichenden Bergbauanlagen und den Gebrauch des auf das letzte Substantiv sich beziehenden hinweisenden Fürwortes "dieses" bei den untertägigen Bergbauanlagen sowie die Einfügung des Wortes "von" zum Ausdruck gebracht, daß nur bei den letztgenannten Bergbauanlagen das Gefährdungskriterium zusätzlich für die Bewilligungspflicht erforderlich ist. Darüber hat es bei den Adressaten und Gesetzesanwendern bisher keine Zweifel gegeben. Inzwischen sind seit Geltung des Berggesetzes 1975 mehrere tausend Herstellungs- und Betriebsbewilligungen von den Berghauptmannschaften erteilt worden. Aber auch der VfGH und der VwGH hegten keine Zweifel und wurden solche auch nicht in der maßgeblichen in- und ausländischen Literatur geäußert.

Daraus ist zu sehen, daß der Anlagenbegriff keineswegs eng ist, sondern weiter als im gewerblichen Betriebsanlagenrecht. Das in den Erläuterungen angegebene VfGH. Erk. sagt im übrigen nichts über den Anlagenbegriff aus. Ebenso unrichtig ist die Annahme, daß der "Genehmigungstatbestand" ausschließlich arbeitnehmerschutzrechtlich umschrieben ist", wie sich aus den vorstehenden Darlegungen klar und eindeutig ergibt. Damit sind aber auch die in den Erläuterungen getroffenen Schlußfolgerungen unrichtig, auf die sich einige der im Art. V vorgeschlagenen Regelungen stützen.

Zu Z. 1 (§ 149a und § 149b):

Bergbauberechtigungen sind, worauf schon vorstehend hingewiesen wurde, das Pendant zu den Gewerberechtigungen. Sie sind jedoch im Gegensatz zu diesen tätigkeits- und raumbezogen. Demgemäß werden

Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigungen sowie Speicherbewilligungen unterschieden.

Voraussetzung für das Aufsuchen mineralischer Rohstoffe ist das Vorhandensein einer entsprechenden aufrechten Aufsuchungsbe rechtigung.

Die erste Phase des Aufsuchens mineralischer Rohstoffe (die Prospektion) - sie wird nach dem Berggesetz 1975 als Suche nach mineralischen Rohstoffen bezeichnet und benötigt zur Durchführung eine Suchbewilligung - dient dazu, Bereiche, in denen aus bestimmten Anzeichen an der Oberfläche und auf Grund von Erfahrungen das Vorhandensein mineralischer Rohstoffe in der Tiefe vermutet wird, möglichst einzugrenzen. Hiezu bedient man sich vor allem der indirekten Nachweismethode der Geologie, der Geochemie und der Geophysik. Die erste Phase des Aufsuchens mineralischer Rohstoffe endet meist im Niederbringen einer Schurfbohrung bis zum festgestellten Vorkommen - einer überdurchschnittlichen natürlichen Anhäufung mineralischer Rohstoffe - für die Entnahme einer ersten Orientierungsprobe. Durch deren Analyse erhält man Klarheit über die Art des mineralischen Rohstoffs, wodurch auch dessen bergrechtliche Zuordnung möglich ist. Bei oberflächennahen Vorkommen kann es genügen, bloß einen Schurfgraben oder auch nur einen Schurfschlitz anzulegen und daraus eine erste Orientierungsprobe zu entnehmen. Bei dieser Aufsuchungsphase kommt es nur im geringen Maße und überdies nur kurzfristig zu Bodeneingriffen, wobei mit dem Auftreten von in die freie Atmosphäre austretenden Luftschadstoffen nicht zu rechnen ist.

In der zweiten Aufsuchungsphase (der Exploration) wird die Abbauwürdigkeit des Vorkommens festgestellt. Hiezu wird es in der Regel erforderlich sein, das Vorkommen durch Bohrungen, Schurfschächte, Schurfstollen, Untersuchungsstrecken, wenn es sich um ein oberflächennahes Vorkommen handelt, auch durch Schurfgräben (Röschen), Schurfschlitte u.dgl. zu erschließen, d.h., zugänglich zu machen, wobei die Anordnung meist netzartig ist, bei vornehmlich langgestreckten Vorkommen auch linear. Die Erschließung dient der Feststellung der Ausdehnung des Vorkommens in

horizontaler und vertikaler Richtung, der Form des Vorkommens, der Lagerungsverhältnisse und der hydrogeologischen Gegebenheiten (insbesondere der Grundwasserverhältnisse) sowie der Entnahme von Proben aus dem Vorkommen, die dann analysiert werden, um dessen Inhalt qualitativ und quantitativ zu erfassen. Dies gilt auch für verlassene Halden, die für eine Gewinnung in Betracht kommen können. Was unter Abbauwürdigkeit zu verstehen ist, ergibt sich aus § 34 Abs. 4 des Berggesetzes 1975. Für diese zweite Aufsuchungsphase sieht das Berggesetz 1975 bei bergfreien mineralischen Rohstoffen das bergrechtliche Institut der Schurfberechtigung und bei grundeigenen mineralischen Rohstoffen das bergrechtliche Institut der Schurfbewilligung vor. Diese Aufsuchungsberechtigungen beziehen sich auf bestimmte Räume (Freischürfe, Schurfgebiete). Bohrungen, Schurfschächte, Schurfstollen etc. sind bewilligungspflichtige Bergbauanlagen, die i.d.R. nur vorübergehend bestehen und von denen kaum Luftsabdstoffe abgegeben werden.

Wurde das Vorhandensein eines abbauwürdigen Vorkommens mineralischer Rohstoffe festgestellt und soll dieses abgebaut werden, sind Gewinnungsberechtigungen (Bergwerksberechtigungen, Gewinnungsbewilligungen) erforderlich, die für bestimmte Räume (Grubenmaße, Überscharen, Abbaufelder) erworben werden.

Speicherbewilligungen sind Bergbauberechtigungen, die erforderlich sind, um für gasförmige oder flüssige Kohlenwasserstoffe Untergrundspeicher in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen errichten zu können. Derzeit bestehen keine Speicherbewilligungen, da für Untergrundspeicher noch teilweise ausgeführte Kohlenwasserstofflagerstätten zur Verfügung stehen. Mit der Abgabe von Luftsabdstoffen ist nicht zu rechnen, da es sich um geschlossene Systeme handelt.

Mit Bergbauberechtigungen werden keine Vorhaben bzw. Projekte bewilligt. Die Verleihungsverfahren haben nur den Zweck, die Räume festzulegen, in denen die Vorkommen mineralischer Rohstoffe vorhanden sind, und die persönlichen Voraussetzungen der Bergbauberechtigten zu prüfen. Daher ist die Einbeziehung der Bergbauberechtigungen in den vorgesehenen § 149a Abs.2 verfehlt. Sie

beruht außerdem auf unrichtigen Annahmen, worauf bereits hingewiesen wurde.

In Anbetracht, daß gegenständlichenfalls nur mehr die Bergbauanlagen verbleiben, erübrigt sich die Einfügung eines eigenen Abschnittes IVa Luftreinhaltung in das VIII. Hauptstück des Berggesetzes 1975. Die bezüglichen Bestimmungen könnten bei den Bergbauanlagen vorgesehen werden. Hiebei werden jedoch die Überlegungen, die in dem weitgehend zum Vorbild genommenen bundesdeutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Ausnehmung bestimmter Anlagen des Bergwesens von der Genehmigungspflicht geführt haben (siehe den § 4 Abs.2 dieses Gesetzes), zu berücksichtigen sein. Danach ist eine Genehmigungspflicht nur insoweit gegeben, als es sich um über Tag errichtete und betriebene Anlagen handelt, soweit diese nicht zum Betrieb eines Tagbaus erforderlich oder für die Wetterführung (in der Grube, also untertags) unerlässlich sind. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind weiters Tagbaue. Der Grund ist darin zu sehen, daß hiebei keine nennenswerten Luftsabstoffe in die freie Atmosphäre abgegeben werden bzw. die Abgabe von der Beschaffenheit des Gesteins und den klimatischen Verhältnissen abhängt oder im Falle der Wetterführung ein Eingriff lebensbedrohende Verhältnisse für die untertags Beschäftigten schaffen könnte. Dadurch verbleiben für die Anwendung der Immissionschutzregelungen die Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen.

Unbeschadet der eingangs gemachten Ausführungen betreffend die kompetenzrechtliche Zuordnung von emissionsseitigen Luftreinhaltmaßnahmen beim Bergbau zum Kompetenztatbestand "Bergwesen" und der sich daraus ergebenden Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung wird bemerkt, daß die §§ 149a und 149b auch im Widerspruch mit § 18 des Entwurfs des IG-L stehen. § 18 des IG-L, der als Verfassungsbestimmung erlassen werden soll, sieht nämlich vor, daß der Maßnahmenkatalog von den jeweiligen Materienbehörden nach den Materiengesetzen zu vollziehen ist.

In Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen ist - unbeschadet des grundsätzlichen Einwandes gegen die Formulierung "... die

- 30 -

Einhaltung der in einer Verordnung auch § 3 Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben" (vgl. die diesbzgl. Ausführungen zu 21 Abs. 3 des Entwurfes) nur eine Änderung des Berggesetzes 1975 in folgender Weise vorstellbar:

"1. Im § 146 Abs. 3 fünfter Satz wird die Wendung "und haben die Auflagen auch Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen" durch die Wendung ",weiters ist die Einhaltung der in einer Verordnung auf Grund des § 3 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBI. Nr..., festgelegten Immissionsgrenzwerte anzustreben und sind die in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung auf Grund § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft anzuwenden." sowie durch den Satz "Außerdem haben die Auflagen Maßnahmen betreffend Störfälle und erforderlichenfalls der Luftreinhaltung dienende Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung und der Auflassung derartiger Bergbauanlagen zu umfassen." ersetzt.

2. Nach § 147 wird ein § 147a mit folgendem Inhalt eingefügt:

" § 147a. (1) Der Bergbauberechtigte hat, wenn die Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlage von einer in einem Maßnahmenkatalog nach § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft enthaltenen Anordnung betroffen ist, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Maßnahmenkataloges gegenüber der Berghauptmannschaft entweder

1. zutreffendenfalls schriftlich zu erklären, daß die Bergbauanlage den Anforderungen des Maßnahmenkataloges nach § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft entspricht, oder
2. die unwiderrufliche Erklärung abzugeben, daß er innerhalb der im Maßnahmenkatalog nach § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft angegebenen Frist den von der Anordnung betroffenen Teil der Bergbauanlage oder die gesamte Bergbauanlage auflassen wird; im Fall der Auflassung der gesamten Bergbauanlage gelten die nach § 146 Abs.3 erteilten Bewilligungen als erloschen, oder
3. die Genehmigung eines gleichzeitig vorgelegten

Sanierungsprojektes zu beantragen (Abs.3).

(2) Die Berghauptmannschaft kann dem Bergbauberechtigten, der eine Erklärung nach Abs.1 Z 1 abgibt, die Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. die Ergebnisse von Emissionsmessungen, fachliche Betriebsbeschreibungen) innerhalb einer angemessenen Frist auftragen. Erforderlichenfalls hat die Berghauptmannschaft dem Bergbauberechtigten die Vorlage eines Sanierungsprojektes vorzuschreiben.

(3) Wird vom Bergbauberechtigten ein Sanierungsprojekt vorgelegt und ist dieses zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog nach § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Berghauptmannschaft erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Gleichzeitig ist dem Bergbauberechtigten die Verwirklichung des genehmigten Projekts innerhalb angemessener, längstens jedoch innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog nach § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft ergebenden Frist aufzutragen.

(4) Wird vom Bergbauberechtigten ungeachtet der Sanierungspflicht kein Sanierungsprojekt vorgelegt, so hat ihm die Berghauptmannschaft jene Auflagen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der sich aus dem Maßnahmenkatalog nach § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft ergebenden Anforderungen erforderlich sind. Kann innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Maßnahmenkataloges ein vorgelegtes Sanierungsprojekt nicht genehmigt und aufgetragen werden, kann die Berghauptmannschaft geeignete Auflagen vor schreiben.

(5) Änderungen an der Bergbauanlage nach Abs.4 zur Einhaltung der sich aus dem Maßnahmenkatalog nach § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft ergebenden Anforderungen bedürfen keiner Bewilligung nach § 146 Abs.1."

3. Nach § 215 Abs.6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

"(7) Bergbauberechtigte, die

- 32 -

1. unter den Voraussetzungen des § 147a Abs.1 keine der dort genannten Erklärungen abgeben oder nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegen oder
2. nach § 147a Abs.1 Z 1 tatsachenwidrig erklären, daß die Bergbauanlage den Anforderungen des Maßnahmenkataloges nach § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft entspricht oder
3. nach § 147a Abs.2 aufgetragene Beweismittel nicht oder nicht fristgerecht vorlegen oder
4. entgegen einem Auftrag der Berghauptmannschaft nach § 147a Abs.2 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungsprojekt vorlegen,

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Schilling zu bestrafen.

(8) Bergbauberechtigte, die

1. einen nach § 147a Abs.3 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgen oder
2. in Bescheiden nach § 147a vorgeschriebene Auflagen nicht einhalten,

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe von 50 000 bis 500 000 Schilling zu bestrafen."

4. Die bisherigen Absätze 7 und 8 des § 215 erhalten die Bezeichnungen "(9)" und "(10)".

Zu Art. IX:

Der vorgesehene Artikel IX des Entwurfes, wonach die durch den Bau und das künftige Verkehrsgeschehen der Bundesstraße zu erwartenden Gefährdungen und Belastungen der Umwelt auf das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Ausmaß zu beschränken sind und

- 33 -

die Einhaltung festgelegter Immissionsgrenzwerte anzustreben ist, ist für die Bundesstraßenverwaltung nicht vollziehbar.

Die Bundesstraßenverwaltung als Privatwirtschaftsverwaltung im Sinne des Art. 17 B-VG ist verpflichtet, im Sinne des § 7 BStG 1971 Bundesstraßen derart zu planen und zu bauen, daß sie von allen Straßenbenützern ohne Gefahr benützbar sind, wobei auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Bedacht zu nehmen ist.

Die Bundesstraßenverwaltung ist daher nicht in der Lage, das künftige Verkehrsgeschehen dahingehend zu beeinflussen, daß die Belastungen der Umwelt auf ein bestimmtes Ausmaß beschränkt werden. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist es der Bundesstraßenverwaltung auch nicht möglich, Maßnahmen für den Verkehr im Sinne von Tempolimits zu treffen, wie dies aus den Erläuterungen zu Artikel IX hervorgeht. Die Bundesstraßenverwaltung kann beispielsweise die Benützung der öffentlichen Verkehrsfläche für schadstoffreiche LKW weder verbieten noch verhindern.

Es steht zweifelsfrei fest, daß keine baulichen Maßnahmen am hochrangigen Straßennetz, aber auch Trassenvarianten Belastungen der Umwelt hinsichtlich der Luftverschmutzung minimieren können. Aus diesem Grund wird es der Bundesstraßenverwaltung auch nicht möglich sein, die Einhaltung der festzulegenden Immissionsgrenzwerte anzustreben.

Artikel IX des Entwurfes ist daher ersatzlos zu streichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 9. Juni 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.
Feyrer